

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	11 (1913)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Eigenössisches [i.e. Eidgenössisches] Geometerpatent und "Befugnis"-Ausweis
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-182604">https://doi.org/10.5169/seals-182604</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

handelt. Die Teilnehmer an der Versammlung treffen sich am Vormittag beim Dampfschiffsteg, Bahnhofstrasse, in Zürich, um gemeinsam mit dem 10 Uhr Kursschiff dem Bestimmungsorte zuzusteuern. In Meilen vereinigen wir uns mit den Kollegen des Zürcheroberlandes, denen der „Rank“ über Zürich zu weit ist und die sich mit der elektrischen Strassenbahn über den Pfannenstiel befördern lassen. Wir laden die Mitglieder und diejenigen Kollegen, die der Sektion noch nicht beigetreten sind, freundlich ein, an dieser Tagung teilzunehmen. Den Mitgliedern und auf Wunsch auch anderen Kollegen wird das Einladungszirkular rechtzeitig zugesandt werden.

*Der Vorstand.*

### **Eigenössisches Geometerpatent und „Befugnis“-Ausweis.**

Art. 34 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen sagt, dass „bis zum Erlass bundesrechtlicher Bestimmungen .... als Inhaber eidgenössischer Geometerpatente gelten“: *a)* Inhaber kantonaler oder Konkordatspatente, *b)* wer die eigenössische Geometerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Damit ist für die erstere Kategorie von der zuständigen Behörde ein wohlgrundetes Uebergangsrecht fixiert worden und bedürfte dieselbe eigentlich keines weiteren Ausweises, der nun indessen doch geschaffen worden ist.

Diese in jüngster Zeit bekannt gewordene Urkunde erwähnt nun wohl den zitierten Art. 34, spricht aber weiterhin nur davon, dass die Kategorie *a* zur Ausübung des Berufes als Grundbuchgeometer *befugt* sei. Für die Angehörigen der Kategorie *b* gilt folgendes Recht: sie erhalten ein *Patent*, werden darin zu Grundbuchgeometern *ernannt* und zur Ausführung von Grundbuch-Vermessungen *ermächtigt*.

Zwischen beiden Urkunden besteht demnach ein Unterschied, der aus Art. 34 niemals abgeleitet werden kann, da dort wohl nur von *einem* eidgenössischen Geometerpatent die Rede ist (vide auch Art. 6 und 11).

Da nun an der Urkunde für die Kategorie *a* nichts mehr zu ändern sein wird, hat die beteiligte Geometerschaft das

Recht und die Pflicht, von der zuständigen Behörde eine Auslegung der Urkunde dahin zu erwirken, dass ihr das Recht der Titelführung „Grundbuchgeometer“ gewährleistet werde, wie auch die weitere Sicherheit, dass die *provisorische* Bestimmung des Art. 34 der zitierten Verordnung in *unverändertem Sinne* in die definitiven bündesrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes hinübergenommen werde.

-sch-.

---

## Bundessubvention und Grundbuchvermessung.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) hat an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben betreffend die Grundbuchvermessungen mit Datum vom 25. Februar 1913 gerichtet, dem wir folgendes entnehmen:

„Nach Art. 24 der eidg. Vermessungsverordnung vom 15. Dezember 1910 hat das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages massgebenden Vermessungskosten festsetzen zu können.“

Sodann ist nach Art. 32 derselben Verordnung zu entscheiden, welche Besoldungen der Nachführungsgeometer subventionsberechtigt sind und welcher Betrag der Besoldung für die Berechnung des Bundesbeitrages massgebend ist.

### *Beiträge an die Vermessungskosten.*

Der Bund entrichtet den Kantonen für die vorschriftgemäß ausgeführten und vom Bundesrat anerkannten Grundbuchvermessungen (Triangulation und Parzellarvermessung) einmalige Beiträge (Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen vom 13. April 1910).

1. Die Bundesbeiträge an die Triangulation IV. Ordnung sind nach festen Ansätzen zu berechnen und betragen für einen Punkt im Gebirge und in grösseren städtischen Ueberbauungen Fr. 70 und für einen Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten Fr. 50. Die Subventionierung dieser Arbeiten erfolgt, wenn sie für ein vom Bundesrat vorher bestimmtes Vermessungsgebiet